

**Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart
über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Feststellung für das Nichtbestehen einer UVP-Pflicht -**

**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG
über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG
Az.: RPS54_4-8823-798/2**

Die Porsche AG hat eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Errichtung eines zentralen Logistikgebäudes im Werk II, Bau 11 in Stuttgart-Zuffenhausen beantragt.

Das Vorhaben ist gem. §§ 4, 10 und 16 BImSchG i.V.m. §§ 1 und 2 Abs. 1 Nr. 1a) der 4.BImSchV sowie der Nr. 3.24 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.

Für das Vorhaben ist gem. § 9 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Durch die vorliegend beantragte Änderung erhöhen sich am Standort Zuffenhausen die genehmigte Anzahl der produzierten und montierten Kraftfahrzeuge (Nr. 3.14 Anlage 1 UVPG) nicht.

Dabei wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung des Regierungspräsidiums Stuttgart aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Dafür sprechen folgende Gründe:

- Aufbauend auf die Ergebnisse der Umwelterheblichkeitsstudie für den gesamten Standort vom September 2016, in der keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen festgestellt werden konnten (Schreiben des RP Stuttgart vom 10.10.2016; Az.: 54.4-8823.81/S/P/Erw. Fahrzeug J1), sowie die Feststellungen in diversen nachfolgenden Genehmigungsverfahren, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt werden muss, konnte nunmehr plausibel und nachvollziehbar der Nachweis erbracht werden (siehe Kapitel 12 „Bericht zur allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht“ der IbUQAS GmbH & Co. KG vom 25.07.2022), dass keine Kriterien aus der Anlage 3 zum UVPG ersichtlich sind, die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aus den beantragten Anlagenänderungen erwarten lassen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war demnach nicht durchzuführen.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Stuttgart, den 16.02.2023
gez. Madlen Čuk